

herein gebrochenen, einer bewußt „parteilichen“ Gerechtigkeit, die ein Widerspruch in sich ist.

Auch Gesetzesänderungen, die unter dem Eindruck des 17. Juni erfolgten, schienen hierauf hinzudeuten. In der Woche vom 26. bis 31. Oktober 1953 geschah folgendes: Zunächst wurde die WirtschaftsstrafVO vom 23. 9. 1948 durch Ministerratsbeschluß im Sinne der Differenzierung weniger schwerwiegender Fälle abgeändert, der besonders anstößige § 9 dahin modifiziert, daß Strafbestimmungen nur mehr in Gestalt von Gesetzen oder Verordnungen des Ministerrats erlassen werden können, und das Wirtschaftsstrafverfahren beseitigt. Ferner wurde die Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen vom 22. 6.1949 aufgehoben. Und am 28. 10. 1953 beschloß das „Oberste Gericht“ eine Richtlinie über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums, am 31. 10. 1953 eine weitere Richtlinie über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels.

In der letzteren heißt es:

„Das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels ist nur dann anzuwenden, wenn die Handlung ihrem Wesen nach einen Angriff auf den innerdeutschen Handel darstellt und nicht nur die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes formal verwirklicht. Ob ein Verbrechen gegen das Handelsschutzgesetz vorliegt, beurteilt sich nach den objektiven und subjektiven Umständen der Tat. Dabei sind vor allem der eingetretene oder mögliche Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen für den innerdeutschen Handel sowie die die Person des Täters charakterisierenden Umstände, namentlich seine gesellschaftliche Stellung und Betätigung, zu berücksichtigen.“

Auch im übrigen ließ sich in diesen Richtlinien eine restriktive Tendenz gegenüber der bis dahin nahezu uferlosen Auslegung und Ausweitung der Gesetze erkennen. Aber es wäre verfehlt, darin so etwas wie eine Rückkehr zur Bindung an die Gerechtigkeit zu sehen. Es handelte sich um taktische Erkenntnisse. In der Rede vom 29. 8. 1953 betonte der Justizminister, daß es das ZK der SED gewesen sei — und nicht die „nachtrabende“ Rechtswissenschaft —, das die für das Strafrecht sich so grundlegend auswirkenden Hinweise zur Unterscheidung zwischen ehrlichen Arbeitern und Provokateuren gegeben habe. Alle Justizfunktionäre müßten lernen, „alle Beschlüsse und Anordnungen der Regierung mit großer Sachkenntnis energisch und gewissenhaft durchzuführen.“

Das Ganze stand in der „Neuen Justiz“ unter der amtlichen Überschrift: „Wichtige Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit“. Was unter dem Begriff „demokratische Gesetzlichkeit“ zu verstehen ist, darüber ist bereits oben das Erfor-